

# Checkliste für die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz

## Übersicht über die Freistellungen:

- vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz
  - für die Pflege in häuslicher Umgebung von nahen Angehörigen (bis zu 6 Monate)
  - für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (bis zu 6 Monate)
  - für die Begleitung in der letzten Lebensphase (bis zu 3 Monate)
- teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden
  - für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (bis zu 24 Monate)
  - für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen (bis zu 24 Monate)

## 1. Geltendmachung des Anspruchs durch Beschäftigte, d.h.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

## 2. Rechtsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber

- bei Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz: mindestens 16 Beschäftigte
- bei Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz: mindestens 26 Beschäftigte ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten

## 3. a Grundsatz: häusliche Pflege naher Angehöriger

- Häusliche Pflege
  - keine stationäre Einrichtung, **aber**:
  - minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige können auch in außerhäuslicher Umgebung betreut werden
  - Die Begleitung der letzten Lebensphase setzt keine häusliche Pflege voraus, vielmehr kommt hier auch eine Begleitung im Hospiz in Betracht.

- Zu den nahen Angehörigen zählen:
  - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
  - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
  - Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

### **3. b Grundsatz: Pflegebedürftigkeit der nahen Angehörigen**

- Grundsätzlich mindestens Pflegegrad 1, **aber**
- Kein Erfordernis der Pflegebedürftigkeit bei der Begleitung in der letzten Lebensphase

### **4. Dauer der Freistellungen**

- Höchstdauer Pflegezeit: 6 Monate
- vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz für die Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen: 6 Monate
- vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz für die Begleitung in der letzten Lebensphase: 3 Monate
- Höchstdauer Familienpflegezeit: 24 Monate
- Teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz für die Betreuung (auch außerhäuslich) von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen: 24 Monate
- Gesamtdauer aller Freistellungen je pflegebedürftigem nahen Angehörigen: 24 Monate

### **5. Ankündigung der Freistellung und Fristen**

- Pflegezeitgesetz:
  - Pflegezeit: 10 Arbeitstage
  - Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 10 Arbeitstage
  - Freistellung für die Begleitung in der letzten Lebensphase: 10 Arbeitstage
  - Übergang von der Pflegezeit in die Familienpflegezeit: drei Monate vor Beginn

- Familienpflegezeitgesetz:
  - Familienpflegezeit: 8 Wochen
  - Freistellung für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger: 8 Wochen
  - Übergang von der Familienpflegezeit in die Pflegezeit: 8 Wochen
- Ankündigung muss schriftlich erfolgen (auf der Internetseite [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) stehen Ankündigungsformulare zur Verfügung)
- Bei einer teilweisen Freistellung ist über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zu treffen.

## 6. Kündigungsschutz

- ab der Ankündigung der Pflegezeit/Familienpflegezeit, aber frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Freistellung.

## 7. Beantragung des Darlehens

Das zinslose Darlehen kann vom Arbeitnehmer direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens
- Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers mit Angabe der arbeitsvertraglichen Wochenstunden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Freistellung
- Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen der/des pflegenden Beschäftigten nach § 3 Absatz 2 Pflegezeitgesetz bzw. § 2a Absatz 4 Familienpflegezeitgesetz oder ärztliches Zeugnis nach § 3 Absatz 6 Pflegezeitgesetz
- in den Fällen einer vollständigen Freistellung nach § 3 des Pflegezeitgesetzes eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Freistellung
- in den Fällen einer teilweisen Freistellung die hierüber getroffene schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und der oder dem Beschäftigten

Die Formulare und Merkblätter können auf der Internetseite [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) heruntergeladen werden.